

§ 303c StGB **Strafgesetzbuch (StGB)**

Bundesrecht

Besonderer Teil -> Siebenundzwanzigster Abschnitt – Sachbeschädigung

Titel: Strafgesetzbuch (StGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StGB

Gliederungs-Nr.: 450-2

Normtyp: Gesetz

§ 303c StGB – Strafantrag

In den Fällen der §§ 303 , 303a Abs. 1 und 2 sowie § 303b Abs. 1 bis 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.